



Brüssel, den 22. März 2017
(OR. en, de)

7278/17
ADD 1

COMPET 181
ENV 256
CHIMIE 23
MI 224
ENT 64
SAN 102
CONSOM 80

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5351/17 COMPET 30 ENV 26 CHIMIE 6 MI 43 ENT 11 SAN 28 CONSOM 17 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen = Erklärung

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

Deutschland geht davon aus, dass die Erwägungsgründe in der deutschen Fassung wie folgt angepasst werden:

In Erwägungsgrund 19 wird hinter "nicht mehr hergestellt werden," die Formulierung "zu vermeiden," ergänzt.

In Erwägungsgrund 21 wird der zweite Satz durch den folgenden ersetzt: "Es wurde ebenfalls nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als für die Aufnahme infrage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen, und die Agentur sprach sich am 6. Februar 2014 in ihrer Empfehlung gemäß Artikel 58 der Verordnung für seine vorrangige Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung aus."

In Erwägungsgrund 22 wird der dritte Satz durch den folgenden ersetzt: "Es wurde ebenfalls nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als für die Aufnahme infrage kommender Stoff ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen, und die Agentur sprach sich am 6. Februar 2014 in ihrer Empfehlung gemäß Artikel 58 der Verordnung für seine vorrangige Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung aus."

In Erwägungsgrund 23 wird der zweite Satz durch den folgenden ersetzt: "Sie wurden ebenfalls nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als für die Aufnahme infrage kommende Stoffe ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen, und die Agentur sprach sich am 6. Februar 2014 in ihrer Empfehlung gemäß Artikel 58 der Verordnung für ihre vorrangige Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung aus."

In Erwägungsgrund 24 wird der zweite Satz durch den folgenden ersetzt: "Sie wurden ebenfalls nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als für die Aufnahme infrage kommende Stoffe ermittelt und in die entsprechende Liste aufgenommen, und die Agentur sprach sich am 1. Juli 2015 in ihrer Empfehlung gemäß Artikel 58 der Verordnung für ihre vorrangige Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung aus."

Bei der Liste des Annex XIV geht Deutschland weiterhin davon aus, dass diese wie folgt geändert wird:

Bei Eintrag 39 wird "N-Pentyl-isopentylphthalat" in "n-Pentyl-isopentylphthalat" geändert.

Bei Eintrag 41 wird "Pech, Kohlenteer, hohe Temp." in "Pech, Kohlenteer, Hochtemp." geändert.

In den Einträgen 42 und 43 wird "Endokrinschädliche Wirkung auf die Umwelt (Artikel 57 Buchstabe f)" in "Endokrinschädliche Eigenschaften (Artikel 57 Buchstabe f – Umwelt)" geändert.